



Der Helbebote

Amtsblatt der Gemeinde Helbedündorf



mit den Ortsteilen:

Friedrichsrode | Großbrüchter | Holzthaleben | Keula | Kleinbrüchter | Toba

27. Jahrgang

Freitag, 1. März 2019

2/2019 - 9. Woche

Ein Fest von Frauen für Frauen

Alle Frauen und Mädchen aus Nah und Fern sind herzlich eingeladen.

Weiberball in Holzthaleben

März

23

Um **15:00 Uhr** beginnen wir mit unserer alljährlichen Tradition in der **Gemeindeschenke Holzthaleben**. Mitzubringen sind das **Kaffeegedeck** und **6,00 € Unkostenbeitrag**.

Für die musikalische Unterhaltung sorgt „DJ Heinz“.

Während der Veranstaltung sorgen kleine Überraschungen für viel Vergnügen.



Gemeindeverwaltung Helbedündorf

Sitz: Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf
 Homepage: www.helbeduendorf.de
 E-Mail: info@helbeduendorf.de
 Tel. 036029 82033
 Fax 036029 83313

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr
 Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten - allgemeine Verwaltung:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
 Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Ordnungsamtes:

Montag 10.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 13.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstag 11.00 - 12.00 und 16.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 11.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister:

Ortsteil Holzthaleben:

Gerald Burghardt

dienstags 17.30 - 18.00 Uhr
 in der alten Schule (Vereinshaus)
 Tel. 0172 5895673 und 036029 74563

Ortsteil Keula:

Ilona Ulrich

nach telefonischer Vereinbarung
 Tel. 036029 83160

Ortsteil Großbrüchter:

André Barthel

montags nach Vereinbarung
 Tel. 0171 7089924 und 036075 388113
 (dienstlich)
andre.barthel@krieger-schramm.de

Ortsteil Friedrichsrode:

Maria Ende

nach Vereinbarung Tel. 036338 62721

Ortsteil Toba:

Denis Seidenstücker

nach Vereinbarung
 Tel. 0174 3774217 und 036330 68931
rosti.toba@gmx.de

Ortsteil Kleinbrüchter:

Hella Dietrich

mittwochs 17.00 - 18.00 Uhr
 Tel. 036330 65735

Sprechzeiten der Schiedsfrau

der Gemeinde Helbedündorf

Frau Eckstädt nach Vereinbarung
 Tel. 036330 60194

Bankverbindung der Gemeinde Helbedündorf

Kyffhäusersparkasse

BIC: HELADEF1KYF
 IBAN: DE68 8205 5000 3200 0016 90

Nordthüringer Volksbank

BIC: GENODEF1NDS
 IBAN: DE33 8209 4054 0003 4163 72

Amtliche Bekanntmachungen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Helbedündorf

1.

In der Gemeinde Helbedündorf sind am 26.05.2019 **14 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 28 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Gemeinderat der Gemeinde Helbedündorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (10+4x14, insgesamt 66 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem

eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Helbedündorf bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Helbedündorf:

Montag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch von 09.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

im Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Helbedündorf, Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Helbedündorf, den 13.02.2019

gez. **Kapell, Gemeindevahleilerin**

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Großbrüchter, Holzthaleben, Keula, Kleinbrüchter, Toba und Friedrichsrode der Gemeinde Helbedündorf

1.

In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung **Großbrüchter, Holzthaleben, Keula, Kleinbrüchter, Toba und Friedrichsrode** der Gemeinde Helbedündorf wird am 26.05.2019 je ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären,

dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den

Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind:

- Ortsteil Großbrüchter: insgesamt mindestens 20 Unterschriften
- Ortsteil Holzthaleben: insgesamt mindestens 30 Unterschriften
- Ortsteil Keula: insgesamt mindestens 30 Unterschriften
- Ortsteil Kleinbrüchter: insgesamt mindestens 20 Unterschriften
- Ortsteil Toba: insgesamt mindestens 20 Unterschriften
- Ortsteil Friedrichsrode: insgesamt mindestens 20 Unterschriften

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Gemeinderat Helbedündorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind:

- Ortsteil Großbrüchter: insgesamt mindestens 26 Unterschriften
- Ortsteil Holzthaleben: insgesamt mindestens 34 Unterschriften
- Ortsteil Keula: insgesamt mindestens 34 Unterschriften
- Ortsteil Kleinbrüchter: insgesamt mindestens 26 Unterschriften
- Ortsteil Toba: insgesamt mindestens 26 Unterschriften
- Ortsteil Friedrichsrode: insgesamt mindestens 26 Unterschriften

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen

Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Helbedündorf bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Helbedündorf:

Montag von	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von	09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch von	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von	09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von	09.00 bis 12.00 Uhr

im Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Träger des Wahlvorschlags eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Helbedündorf, Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22.04.2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Helbedündorf, den 13.02.2019

gez. Kapell, Gemeindevahlleiterin

Bekanntmachungsvermerk

Hiermit wird bekanntgegeben, dass mit Schreiben vom 11.01.2019 (Geschäftszeichen L.4.1.-2010-GV032-01/19) der Gemeinde Helbedündorf die Eingangsbestätigung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 durch die Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis erteilt ist.

Mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 11.01.2019 wurde die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt „Der Helbebote“.

Die Haushaltssatzung 2019 und der Haushaltsplan 2019 liegen während der öffentlichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Helbedündorf (Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr), Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf/OT Holzthaleben, in der Zeit vom

01.03.2019 bis einschließlich 14.03.2019

öffentlich zur Einsichtnahme aus und stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Helbedündorf während der öffentlichen Dienststunden weiterhin zur Verfügung.

Helbedündorf, den 04.02.2019

Steinmetz

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Helbedündorf für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Jan. 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 26. Jan. 1993 (GVBl. S. 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat Helbedündorf in der Sitzung am 29.11.2018 mit Beschluss-Nr.: 134/34/2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.484.900 Euro**

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **340.600 Euro** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)270 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 390 v.H.

2. Gewerbsteuer.

395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 EUR festgesetzt.

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 60 Abs. 2 ThürKO wird wie folgt festgesetzt: Erhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die den Erlass einer Nachtragssatzung erfordern, sind Ausgaben die im Einzelfall 1,5 v.H. des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr übersteigen.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

ausgefertigt am 16.01.2019

gez. Steinmetz

Bürgermeister

Siegel

Das Steueramt informiert

Hiermit werden die am 15.02.2019 fällig gewesenen Grundsteuern für das I. Quartal angemahnt. Sie sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Kassenzeichens an die Gemeindegasse Helbedündorf zu überweisen.

Mitteilungen

Nächster Erscheinungstermin des Amtsblattes:

29.03.2019

Redaktionsschluss:

20.03.2019

Informationen des Bürgermeisters

Kegelbahn Toba

An der Kegelbahn sind einige technische Probleme aufgetreten. Die Anlage ist schon ziemlich alt, so dass Ersatzteile nicht mehr zu bekommen sind. Von einer Fachfirma wurde der Umbau mit der vorhandenen Technik so vorgenommen, dass wenigstens eine Bahn funktionstüchtig ist.

Eine komplette Erneuerung der Bahnen würde einen fünfstelligen Betrag kosten. Dies ist im laufenden Haushalt nicht zu stemmen und würde auch in keinem Verhältnis zu dem Nutzungsgrad stehen.

Ich bitte um Verständnis.

Änderungen für Telefonnummern Rettungsleitstelle

Einige alte Rufnummern der Rettungsleitstelle Sondershausen werden aufgrund von Umstellungen im Telefonnetz zukünftig weg fallen. Diese Nummern wurden bisher an die gemeinsame Leitstelle Nordhausen-Kyffhäuserkreis weitergeleitet.

Seit dieser Woche wurde auf den weg fallenden Nummern eine Bandansage geschaltet und auf die Nummer der Leitstelle Nordhausen-Kyffhäuserkreis hingewiesen. Diese Bandansage läuft, bis die Nummern am 30.03.2019 von der Telekom abgeschaltet werden.

Bei den weg fallenden Telefonnummern handelt es sich um die Sondershäuser Rufnummern 59330, 59331 und 770060. Die Rufnummer der Rettungsleitstelle Nordhausen-Kyffhäuserkreis lautet

03631/89380.

Verbraucherzentrale berät zu Thermografie-Aufnahmen

Erfurt, 24.01.2019

Thermografie-Aufnahmen können wertvolle Informationen für die energetische Modernisierung eines Gebäudes liefern. Aber nur, wenn sie fachmännisch durchgeführt und richtig interpretiert werden, erklärt die Verbraucherzentrale Thüringen.

Die Fassade des Hauses schillert in leuchtenden Farben - rot, orange, gelb, blau und grün: vielen Verbrauchern sind die Aufnahmen durch Wärmebildkameras mittlerweile vertraut. Die Bilder sollen Aufschluss über die Energieverluste geben, die an Fassaden, Fenstern und Türen entstehen können. „Die Thermografie allein hilft den Hausbesitzern aber nicht weiter. Ohne die fachliche Erläuterung und Bewertung von Experten, die sich mit Bauphysik und Thermografie auskennen, sind die Aufnahmen kaum mehr als schöne bunte Bilder“, erklärt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen.

Die Expertin weist zudem darauf hin, dass die Kosten für fachmännisch aufgenommene Bilder bei mindestens 300 Euro liegen. Damit bei der Aufnahme auch gute und aussagekräftige Bilder entstehen, müssen einige Punkte beachtet werden: so sollte die Aufnahme unter anderem früh morgens bei kalten Temperaturen erfolgen, das Haus muss vorher konstant beheizt worden sein und es darf nicht regnen. Der Berater, der die Bilder erstellt, sollte sich das Haus auch von innen angesehen haben, um sich so einen Gesamteindruck über mögliche Schwachstellen zu verschaffen.

Dass es zu einer Analyse von Schwachstellen nicht immer ein teures Wärmebild braucht, zeigt der Gebäude-Check der Verbraucherzentrale. Denn auch ohne Thermografie können die Energieberater bei einem Rundgang im Haus häufig schon erkennen, an welchen Stellen die meiste Wärme entweicht und abschätzen, wo sich eine Sanierung am ehesten lohnt. Sind Thermografie-Aufnahmen vorhanden, geben die Berater im Rahmen des Checks eine Einschätzung zu energetischen Schwachstellen und sinnvollen Modernisierungsmaßnahmen.

Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) ist die Beratung **ab sofort kostenfrei**. Termine können unter der kostenlosen Telefonnummer **0800 809 802 400** vereinbart werden. **In Artern findet die Beratung im „Haus der Hilfe“ (Fräuleinstraße 12) statt, in Sondershausen im Bürgerzentrum Cruciskirche (Crucisstraße 8).** Eine Terminvereinbarung für Artern ist auch möglich unter **0361 555140**. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

Termine der Energieberatung im März

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen findet jeweils alle zwei Wochen in Sondershausen in der Crucisstraße 8 (Bürgerzentrum Cruciskirche) sowie in Artern in der Fräuleinstraße 12 statt.

Die Termine im März lauten:

Sondershausen

Mittwoch, 13.03.

Mittwoch, 27.03. jeweils von 9 bis 12 Uhr

Artern

Mittwoch, 06.03.

Mittwoch, 20.03.

jeweils von 9 bis 12 Uhr

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) ist die Beratung ab sofort kostenfrei.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 – 809 802 400 (kostenfrei) oder 0361 – 555140 vorgenommen werden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Wir gratulieren

...zum Geburtstag

Holzthaleben

80. Geburtstag

09. März

Doris Wienrich

85. Geburtstag

13. März

Helmut Köhler

80. Geburtstag

14. März

Karl-Heinz Wiesemann

70. Geburtstag

22. März

Helgard Selle

Großbrüchter

75. Geburtstag

05. März

Elfriede Pucher

Keula

80. Geburtstag

06. März

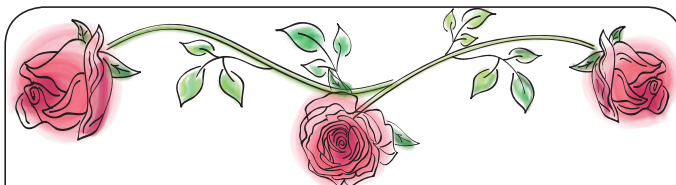
Lisa Großmann

61. Geburtstag

06. März

Manfred Reiß

Auch allen nicht genannten Geburtstagskindern des Monats März übermitteln wir auf diesem Wege die herzlichsten Glückwünsche.



Die Gemeinde Helbedündorf gratuliert

den Ehepaaren

Horst und Edith Köhler aus Holzthaleben

zum Fest der **Diamantenen Hochzeit**
und

Rolf und Elisabeth Stange aus Holzthaleben

zum Fest der **Goldenen Hochzeit** und wünscht weiterhin noch viele schöne gemeinsame Lebensjahre voller Glück und Gesundheit.

Helbedündorf im März 2019

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender

Friedrichsrode

30.03.2019

Weihener – Solo Tour 2019

01.05.2019

Familihtag im Kunsthof

04.05.2019

Lucky Leles – Eine Ukelelen WG in No(e)ten!

05.05.2019

Hensen Big Band

30.05.2019

Himmelfahrtsblues – Open Air am Kuhstall

15.06.2019

29. Kunstmarkt

16.11.2019

Liedermacher Konzert „Der Lichtonaut“

Großbrüchter

09.03.2019

Kinderfasching

09.03.2019

2. Prunksitzung des GCC

01.05.2019

Oldtimerfest

01.06.2019

Kinder- und Vereinsfest

13.- 14.07.2019	Sommerfest der Pferde
08.09.2019	Tag des Denkmals
08.- 09.11.2019	Kirmes
07.12.2019	St. Spiritus Adventsmarkt

Holzthaleben

01.03.2019	Büttenabend
02.03.2019	2. Prunksitzung
23.03.2019	Weiberball
29.03.2019	Vortrag von Karsten Kliebe im Bürgerhaus
05.05.2019	Backtag
06.07.2019	Vereinsfest des Bayernfanclub
26.-28.07.2019	Schützenfest
08.09.2019	Denkmaltag
02.-03.11.2019	Kirmes
01.12.2019	Weihnachtsmarkt

Keula

20.04.2019	Osterfeuer
04.05.2019	Vereinstag Reitverein
10.-11.08.2019	Reitturnier
24.08.2019	Oldtimertreffen
05.10.2019	Herbsttritt
15.11.2019	Jahreshauptversammlung Reitverein
14.12.2019	Weihnachtsfeier/fahrt Reitverein

Kleinbrüchter

18.4.2019	Osterfeuer
30.4.2019	Maibaumsetzen
13.7.2019	Feuerwehrtreffen
18.-19.10.2019	Kirmes
16.11.2019	Skattturnier
14.12.2019	Weihnachtsmarkt

Toba

21.03.2019	Rentnernachmittag
18.04.2019	Osterfeier (Rentner)
19.04.2019	Kohlenschlagen
18.05.2019	Maifeuer
19.10.2019	Oktobafest
30.11.2019	Weihnachtsmarkt
12.12.2019	Rentnerweihnachtsfeier

Informationen der Ortsteile**Großbrüchter****Reitverein Großbrüchter**

Der Reitverein Großbrüchter e.V. blickt zurück auf das Jahr 2018. Dabei stellen wir erfreut fest, dass es ein gutes und erfolgreiches Jahr gewesen ist.

Ohne unsere vielen fleißigen Mitglieder, Helfer, Freunde und Sponsoren wäre dies nicht möglich gewesen.

Ganz herzlichen Dank möchten wir an dieser Stelle für die Unterstützung sagen, egal in welcher Form.

Im Juli 2018 waren wir dadurch in Lage versetzt, unser alljährliches Reitturnier zur vollsten Zufriedenheit aller Beteiligten durchzuführen.

Die neuen Gegebenheiten hatten uns veranlasst, Veränderungen in der Turnierplanung vorzunehmen, aber nichts ist so schlecht, dass es nicht für etwas gut ist. Spontan, kreativ und zielstrebig wurde gearbeitet und als Ergebnis dessen gab es rundum Anerkennung und Zuspruch zu den Bedingungen und dem Turnierablauf von unseren Gästen und Besuchern, unseren Sponsoren und natürlich von den Reitern und der Richtergruppe. Für uns als Veranstalter war das eine riesige Freude.

Im Verein blicken wir auf 8 aktive Pferdesportler, die am Turniersport teilnehmen. Leider konnten im Jahr 2018 aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund erkrankter Pferde lediglich 4 Vereinsreiter auf Turnieren starten.

Enrico Günther konnte sich bei 3 Starts in Springprüfungen mit seinem Chellino 2 Mal in die Platzierung reiten.

Über unsere jungen Reiter und Reiterinnen konnten wir uns besonders freuen.

Elisa Günther, die aufgrund ihrer Ausbildung zeitlich eingeschränkt ist, ging in Uslar-Sohlingen, Großbrüchter und Heygendorf an Start und platzierte sich mit ihrer Stute Corriada bei

6 Starts in Springprüfungen stolze 4 Mal auf den Plätzen 2 bis 10. Auf unserem Turnier in Großbrüchter konnte Elisa die Siegerschleife aus dem Jugend-Förderpreis der Firma Krieger & Schramm aus Dingelstädt übergeben werden. Vereinskollege Mattis Jünemann rangierte sich hier auf dem 3. Platz. Der Firma Krieger & Schramm sagen wir nochmals vielen Dank für das Sponsoring und die tolle Unterstützung der jungen Reiter. Nele-Sophie Heeger, die bislang nur wenig Turnierfahrung sammeln konnte, erkämpfte sich mit Corbano einen tollen 4. Platz in einer Springprüfung.

Auch Mattis Jünemann ist für den RV Großbrüchter an den Start gegangen. Mattis war Landesmeister U14 im Vierkampf 2017 und wurde durch den Thüringer Reit- und Fahrverband in den Kader berufen. Zudem war er für das Land Thüringen beim Bundeswettkampf „Goldene Schärpe 2018“ im Einsatz und konnte sich als zweitbesten Thüringer und als absoluter Vielseitigkeitsneuling auf einem bemerkenswerten 21. Platz rangieren. Mattis ist Mitglied der Fördergruppe „Jugend im Sattel“ und konnte sich auf 16 Turnieren 24 Platzierungen in Springprüfungen, Dressurprüfungen, Springpferdeprüfungen und in Kombinationswertungen erreichen sowie den Titel des „Landesbesten Vielseitigkeit 2018“ seiner Altersklasse erringen.

Zum Messturnier in Erfurt, welches im Rahmen der Messe Reiten-Jagen-Fischen vom 29.03. bis 31.03.2019 stattfindet, wird er für unseren Verein im Finale des „Arwit Piehler Jugend Cups“ starten. Ihm und seinem Baloucarth wünschen wir dafür viel Glück und Erfolg.

Über all diese sportlichen Erfolge freuen wir uns sehr und schauen voller Zuversicht auf die Saison 2019. Hier werden dann auch Norbert Verges, Sarah Stolze, Daniela Günther und Madlen Huke sicher wieder in den Wettkampf einsteigen können. Dafür wünschen wir allen Zwei- und Vierbeinern beste Gesundheit.

Im Verein, derzeit sind wir 36 Mitglieder, begrüßen wir neben Nele-Sophie auch Antonia Pape und Lotta Töpfer als neue Vereinsmitglieder und freuen uns auf die gemeinsame Zeit mit euch.

**Der Vorstand****Holzthaleben****FSV 2006 Holzthaleben - Spielplan****1. Mannschaft****So, 31.03.2019,**

14.00 Uhr SG Donndorf : FSV 2006 Holzthaleben

So, 07.04.2019,

14.00 Uhr FSV 2006 Holzthaleben : VfL 1888 Ebeleben

So, 14.04.2019,

14.00 Uhr SG Empor Sondershausen : FSV 2006 Holzthaleben

So, 28.04.2019,

14.00 Uhr FSV 2006 Holzthaleben : SV BW Bad Frankenhausen II

Sa, 04.05.2019,

15.00 Uhr BSV Germania Großfurra : FSV 2006 Holzthaleben

So, 12.05.2019,

14.00 Uhr FSV 2006 Holzthaleben : SV Kleinfurra

Sa, 18.05.2019,

15.00 Uhr FSV Schernberg : FSV Holzthaleben

So, 26.05.2019,

14.00 Uhr FSV Holzthaleben : SpG Grobenehrich

So, 02.06.2019,

14.00 Uhr SSV 1923 Udersleben : FSV 2006 Holzthaleben

So, 16.06.2019,

13.00 Uhr FSV 2006 Holzthaleben : SpG Rottleben

Alte Herren

Fr, 05.04.2019,

18.00 Uhr SG Empor Sondershausen : FSV 2006 Holzthaleben

Fr, 12.04.2019,

18.00 Uhr FSV 2006 Holzthaleben : LSG Aufbau Sundhausen

Fr, 26.04.2019,

18.30 Uhr TSV 03 Urbach : FSV 2006 Holzthaleben

Fr, 03.05.2019,

18.30 Uhr FSV 2006 Holzthaleben : SV Kleinfurra

Fr, 10.05.2019,

18.30 Uhr WSV 77 Windehausen : FSV 2006 Holzthaleben

Fr, 17.05.2019,

18.30 Uhr FSV 2006 Holzthaleben : SV Einer. Clingen

Fr, 24.05.2019,

18.30 Uhr BSV Eintr. Sondershausen : FSV 2006 Holzthaleben

D- Junioren

So, 10.03.2019,

10.30 Uhr FSV 2006 Holzthaleben : SpG Wipperfurth

Sa, 16.03.2019

10.00 Uhr SpG Wiehe II : FSV 2006 Holzthaleben

Sa, 23.03.2019,

10.00 Uhr SpG Rottleben : FSV 2006 Holzthaleben

So, 31.03.2019,

10.30 Uhr FSV 2006 Holzthaleben : Krimterode II

Sa, 06.04.2019,

10.00 Uhr TSV Blau-Weiß Westerengel : FSV 2006 Holzthaleben

So, 14.04.2019,

10.30 Uhr FSV 2006 Holzthaleben : SV Blau:Weiß Greußen

Sa, 27.04.2019,

10.00 Uhr LSG Aufbau Sundhausen : FSV 2006 Holzthaleben

So, 12.05.2019,

10.30 Uhr FSV 2006 Holzthaleben : SpG Rottleben

So, 19.05.2019,

11.00 Uhr TSG Krimderode II : FSV 2006 Holzthaleben

So, 26.05.2019,

10.30 Uhr FSV 2006 Holzthaleben : TSV Blau-Weiß Westerengel

Sa, 01.06.2019,

10.00 Uhr SV Blau-Weiß Greußen : FSV 2006 Holzthaleben

Sa, 15.06.2019,

10.00 Uhr FSV 2006 Holzthaleben : LSG Aufbau Sundhausen

Einladung des Heimatvereins Holzthaleben

Am 29.03.2019 um 20.00 Uhr hält Karsten Kliebe im Bürgerhaus in Holzthaleben einen Vortrag über seine Reise nach Ecuador. Faszinierende Aufnahmen von Land und Leuten erwarten die Besucher.

Der Heimatverein Holzthaleben lädt alle interessierten Bürger herzlich ein.

Keula

Einladung zur Jahresversammlung für das Jagd- und Geschäftsjahr 2018 / 2019 der Jagdgenossenschaft

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Keula, lädt alle Eigentümer von Grundstücken der Feldflur Keula, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann, zur Jahresversammlung ein.

Freitag, 05.04.2019 um 18.30 Uhr
Gaststätte „Zur Grünen Linde“ in Keula

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Verlesen des Protokolls der letzten Jahresversammlung
4. Tätigkeitsbericht des Jagdvorstehers
5. Vortrag der Jahresrechnung
6. Kassenprüfungsbericht
7. Entlastung des Jagdvorstandes
8. Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und Beschluss
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Bericht der Jagdpächter
11. Verschiedenes
12. Schlusswort

Jagdgenossinnen/-genossen, denen es nicht möglich ist an der Versammlung teilzunehmen, können sich laut Satzung § 8 Absatz 3 mit Vollmacht vertreten lassen.

Jagdvorsteher
Michael Lüthke

Der Reit- und Fahrverein Keula e.V. gibt bekannt

Die Annahme von Baum- und Strauchschnitt zum Zweck der Verbrennung im Rahmen des Osterfeuers erfolgt für Bürger aus Keula am:

23.02.2019 und 23.03.2019, sowie am 20.04.2019
jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Wenn nicht vorher unter der Telefonnummer 0162/8968944 abgesprochen, ist außerhalb dieser Zeiten die Ablagerung auf dem Reitplatz verboten! Auch ein eventuelles Überfahren der Reitplatzanlage ist untersagt!

Der Vorstand

Kirchliche Nachrichten

Gemeinden Holzthaleben, Keula/Kleinkeula und Großbrüchter/Kleinbrüchter

Jahreslosung 2019

Suche Frieden und jage ihm nach!

Psalms 34,15

Monatsspruch März 2019

Wendet euer Herz wieder dem Herrn zu, und dient ihm allein.

1.Sam 7,3

Wir laden zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen ein:

Sonntag, den 24.02.2019

um 10.30 Uhr Gottesdienst in Holzthaleben/ Pfarrhaus

Freitag, den 01.03.2019

um 18.00 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag in Ebeleben/ Pfarrhaus

um 19.00 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag in Menteroda/ Aula der Regelschule

Sonntag, den 03.03.2019

um 15.00 Uhr Gottesdienst in Kleinbrüchter/ Schenke, anschl Kaffeetrinken

Sonntag, den 10.03.2019

um 10.30 Uhr Gottesdienst in Holzthaleben/ Pfarrhaus

Sonntag, den 17.03.2019

um 15.00 Uhr Gottesdienst in Großbrüchter/ Alte Schule

Sonntag, den 24.03.2019

um 10.30 Uhr Gottesdienst in Holzthaleben

um 15.00 Uhr Familienkirche in Keula/ Kirche und Pfarrhaus

Sonntag, den 31.03.2019

um 10.30 Uhr in Holzthaleben Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden aus den Pfarrbereichen Ebeleben, Holzthaleben und Menteroda

Änderungen möglich! Bitte informieren Sie sich zusätzlich an den Aushängen!

Weitere regelmäßige Veranstaltungen:**Kirchenchor:**

Montags: ab 19.30 Uhr Kirchenchorprobe im März im Pfarrhaus Holzthaleben

Änderungen in der Arbeit mit Kindern: Einladung zur Kinderkirche**Die Kirchenfuchse** (Kinder 6-12 J.) treffen sich jeden **1. Do im Monat**, 15 Uhr im Pfarrhaus **Keula**. Termine: 7. März/ 4. April. Wir können die Kinder vom Hort abholen (Bitte jeweils im Hort Bescheid geben) und die Holzthaleber Kinder ca. 16 Uhr mit dem privaten Auto mitnehmen oder zum Bus bringen.**Die Kirchenmäuse** (Kinder 3-6 J.) treffen sich jeden **3. Do im Monat**, 15.30 Uhr im Pfarrhaus **Holzthaleben**. Nächster Termin: 21.3. Wir können die Kinder vom Kindergarten abholen. Bitte jeweils im Kindergarten Bescheid geben.**Konfirmanden-Vorkonfirmandenunterricht:**

Vorkonfirmandenunterricht am 27. Februar + 3. April 2019, um 16.30 Uhr im Pfarrhaus

Konfirmandenunterricht am 20. März + 27. März 2019, um 16.30 Uhr im Pfarrhaus

Konfirmandenfreizeit Vom 7.-10.3. fahren die Konfirmanden und Vorkonfirmanden zu einer Freizeit nach Dippoldiswalde im Erzgebirge. Mit dabei sind die Konfirmanden der Pfarrbereiche Greußen, Großenehrich, Allstedt und Oldisleben, sowie deren Pfarrer und Pfarrfrauen.

Alle Veranstaltungen finden, wenn nicht anders angegeben, im Nebengebäude des Pfarrhauses Holzthaleben, Kirchberg 17 statt.

Senioren WG "Auf dem Gut"

Zu den Andachten jeweils Donnerstag, den 28.02. + 14.3. + 28.3.2019 um 9.30 Uhr

in der Senioren WG (großer Speisesaal) in Holzthaleben sind alle herzlich eingeladen.

Einzelne Veranstaltungen und Informationen**Weltgebetstag der Frauen**

Jedes Jahr am 1. Freitag im März laden die Frauen in den Kirchengemeinden zu einem weltweiten Gebetsgottesdienst ein. Jedes Jahr bereitet ein Frauenteam aus einem anderen Land diesen Gottesdienst thematisch vor. In diesem Jahr am 1. März 2019 laden Frauen aus Slowenien ein, ihr Land kennenzulernen und für ihre Schwierigkeiten dort zu beten. Viele Informationen, Lieder und Speisen aus diesem Land erwartet die Teilnehmer. In Ebeleben findet dieser interessante und vielfältige Gottesdienst um 18 Uhr im Pfarrsaal statt, in Menteroda um 19 Uhr in der Aula der Regelschule.

Katholischer Kirchort „St. Bonifatius“ Schlotheim**Pfarrer-Bonhoeffer-Str. 13, 99994 Schlotheim**

zugehörig zur Pfarrei St. Josef Mühlhausen

Waidstr. 26, Telefon: 03601/8536-0, Fax: 03601/853629

E-Mail: info@katholische-kirche-muehlhausen.de

Gottesdienste im Monat März 2019

Tag		Schlotheim
So., 3.3.2019	8. SONNTAG IM JAHRESKREIS	10.00 Heilige Messe in St. Bonifatius
Di., 5.3.2019	Wochentag (8. Woche)	09.00 IV. Laudes und Heilige Messe in St. Bonifatius
Mi., 6.3.2019	ASCHERMITTWOCH	18.00 Eucharistische Anbetung
So., 10.3.2019	1. SONNTAG DER FASTENZEIT	18.30 Heilige Messe in St. Bonifatius
Di., 12.3.2019	Wochentag (1. Woche der Fastenzeit)	10.00 Heilige Messe in St. Bonifatius, Kirchenkaffee (Lorenz/Brettschneider)
Do., 14.3.2019	Mathilde, Gemahlin König Heinrichs I. (968)	14.00 Heilige Messe anschl. Seniorennachmittag
		18.00 Kreuzwegandacht
		18.30 Heilige Messe in St. Bonifatius
Mo., 18.3.2019	Wochentag (2. Woche der Fastenzeit)	09.00 II. Laudes und Heilige Messe in St. Bonifatius

Neue Gemeindepädagogin für Kinder- und Jugendarbeit

Sehr geehrte Gemeindeglieder und Kirchenälteste,



ich möchte das Forum hier nutzen, um mich vorzustellen. Mein Name ist Vanessa Jüngling. Seit dem 1.12.18 habe ich die Stelle als Gemeindepädagogin im westlichen Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen inne. Zu meinen Aufgaben gehört unter Anderem die Anleitung und Begleitung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit (Christenlehre, Kinderkirche etc.) in den Regionen Ebeleben/ Holzthaleben, Greußen/ Großenehrich, Schlotheim sowie Körner/ Menteroda.

Aufgewachsen bin ich im Rhein-Main-Gebiet und studiert habe ich an der Evangelischen Hochschule Darmstadt (Hessen) Soziale Arbeit und Gemeindepädagogik. Berufliche Erfahrungen konnte ich bisher in der Behinderten- sowie in verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit sammeln. Da ich mit meiner Familie zugezogen bin, bitte ich um Verständnis und Unterstützung für eine gemeinsame gelingende Weitergabe christlicher Werte und Gottes Segen an die nächste Generation.

Vanessa Jüngling
Sozialpädagogin und Gemeindepädagogin
Gemeindekirchenratswahlen

Im **Oktober 2019** werden in unseren Kirchengemeinden neue Gemeindekirchenräte gewählt. Die Wahlen finden an folgenden Terminen statt: **6.10. Keula, 20.10. Holzthaleben und Groß- Kleinbrüchter.**

Sie erhalten Unterlagen für eine Briefwahl. Bitte überlegen Sie, ob Sie selber kandidieren wollen oder schlagen Sie uns nach Absprache einen Kandidaten für die Wahl vor. Kandidatenvorschläge können Sie bis zum 5. Mai im Pfarramt abgeben.

Seelsorge
 Sollte der Wunsch nach einem Haus- oder Krankenhausbesuch für Sie oder Ihre Angehörigen bestehen, oder ein Gespräch würde Ihnen weiterhelfen, dann melden Sie sich bitte im Pfarramt Holzthaleben oder bei einem Kirchenältesten Ihres Vertrauens.

Kontakte und Sprechzeiten:
 Pfarrerin **Eilice Neuland**, Kirchberg 18, 99713 Helbedündorf, OT Holzthaleben Tel.: 036029-82041, Fax: 036029-83293, E-mail: holzthaleben@suptur-bad-frankenhausen.de

Sprechzeit Pfarrerin E. Neuland dienstags 16.30 – 17.30 Uhr
Gemeindebüro im Pfarramt Holzthaleben: Frau Isserstedt - dienstags 15 – 17 Uhr, E-mail: buerlo-holzthaleben@suptur-bad-frankenhausen.de

Frau Auer – Kirchrechnung/ Friedhof dienstags 05. + 19.03.2019 (16 – 17 Uhr)

Amtshandlungen wie Taufen, Trauungen und Ehejubiläen melden Sie bitte rechtzeitig in Ihrem Pfarramt an. Taufen finden im Regelfall im Gottesdienst am Sonntag statt.

Die Gemeindekirchenräte Holzthaleben, Keula/ Kleinkeula, Großbrüchter/Kleinbrüchter und Ihre Pfarrerin Eilice Neuland,
wünschen allen Gemeindegliedern Gottes Segen

Do., 21.3.2019	Wochentag (2. Woche der Fastenzeit)	18.00 Kreuzwegandacht 18.30 Heilige Messe in St. Bonifatius
So., 24.3.2019	3. SONNTAG DER FASTENZEIT	10.00 Heilige Messe in St. Bonifatius
Di., 26.3.2019	Wochentag (3. Woche der Fastenzeit)	09.00 III. Laudes und Heilige Messe in St. Bonifatius
Do., 28.3.2019	Wochentag (3. Woche der Fastenzeit)	18.00 Kreuzwegandacht 18.30 Heilige Messe in St. Bonifatius
So., 31.3.2019	4. SONNTAG DER FASTENZEIT	10.00 Heilige Messe in St. Bonifatius



Impressum

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Helbedündorf

Herausgeber: Einheitsgemeinde Helbedündorf

Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf, Tel. 036029/82033, Fax 036029/83313

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

Herr Steinmetz, Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträgen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.